



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Kreisverwaltung
Kundenreaktionsmanagement

kundenreaktion@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 11/22-LTranspG/KRM
Ihr Zeichen:

26. April 2022

Antrag nach dem Landestransparenzgesetz; hier: Steuergelder an den Flugplatz Föhren

Sehr geehrte

wir beziehen uns auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 23. April 2022 nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzgl. einer Unterstützung des Landkreises Trier-Saarburg mit Steuergeldern an den Flugplatz Föhren-Trier einschl. des Flugbetriebs durch den Luftverkehrsclub Trier.

Nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Der Landkreis Trier-Saarburg ist mit 25 % (= 7.669,50 Euro) lediglich am Stammkapital als Stammeinlage der Flugplatz Trier GmbH beteiligt.

Für das Jahr 2020 erhielt die Flugplatz Trier GmbH vom Landkreis Trier-Saarburg zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandene Umsatzausfälle einen Zuschussbetrag in Höhe von einmalig 5.000,00 Euro.

Diese Informationen können Sie regelmäßig im Beteiligungsbericht (Anlage zum Jahresabschluss des Landkreises Trier-Saarburg) entnehmen. Der aktuelle Jahresabschluss bezieht sich auf das Kalenderjahr 2018. Dort können Sie die grundlegenden Informationen zur Beteiligung des Landkreises Trier-Saarburg an der Flugplatz Trier GmbH entnehmen.

Für diese Informationen werden keine Gebühren erhoben.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchs erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf

dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de>

aufgeführt sind. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu wenden.

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

